AMTSBLATT DER

Nr. 25/2006 Xanten, den 19.07.2006

STADT XANTEN

20. Jahrgang

Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplanes Nr. 123
für den für den Bereich 80 m südlich der Sonsbecker Straße
zwischen der geplanten Grenze der Wasserschutzzone des Kreiswasserwerkes Xanten-Wardt und der ausgeschlossenen Wohnbebauung der Straßen Rehwinkel und Weidenkamp in Xanten

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.05.2006 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplanes Nr. 123 für den Bereich 80 m südlich der Sonsbecker Straße zwischen der geplanten Grenze der Wasserschutzzone des Kreiswasserwerkes Xanten-Wardt und der ausgeschlossenen Wohnbebauung der Straßen Rehwinkel und Weidenkamp in Xanten als Satzung beschlossen.

Hiermit wird ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanes Nr. 123 beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplanes Nr. 123 mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 212/N während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Gleichzeitig wird.
1. gemäß § 44 (5) BauGB,
2. gemäß § 215 (2) BauGB,
3. gemäß § 215 a BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
auf folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplanes Nr. 123 kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden
   1. eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   2. Mängel der Abwägung,
   wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3) Mängel des Bebauungsplanes Nr. 123, die nicht nach den § 214 und 215 BauGB unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.
Bei Verletzung der im § 214 (1) BauGB bezeichneten Vorschriften oder sonstiger Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht können der Flächennutzungsplan oder die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 (6) GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
   oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 123 in Kraft.
Xanten, 10. JULI 2006
Strunk
Bürgermeister

Hinweise:
Für das Verfahren wurde das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 20.08.1997 mit seinen Änderungen bis zum 20.07.2004 angewandt.
Zum Bebauungsplan Nr. 123 gehört ein Umweltbericht.

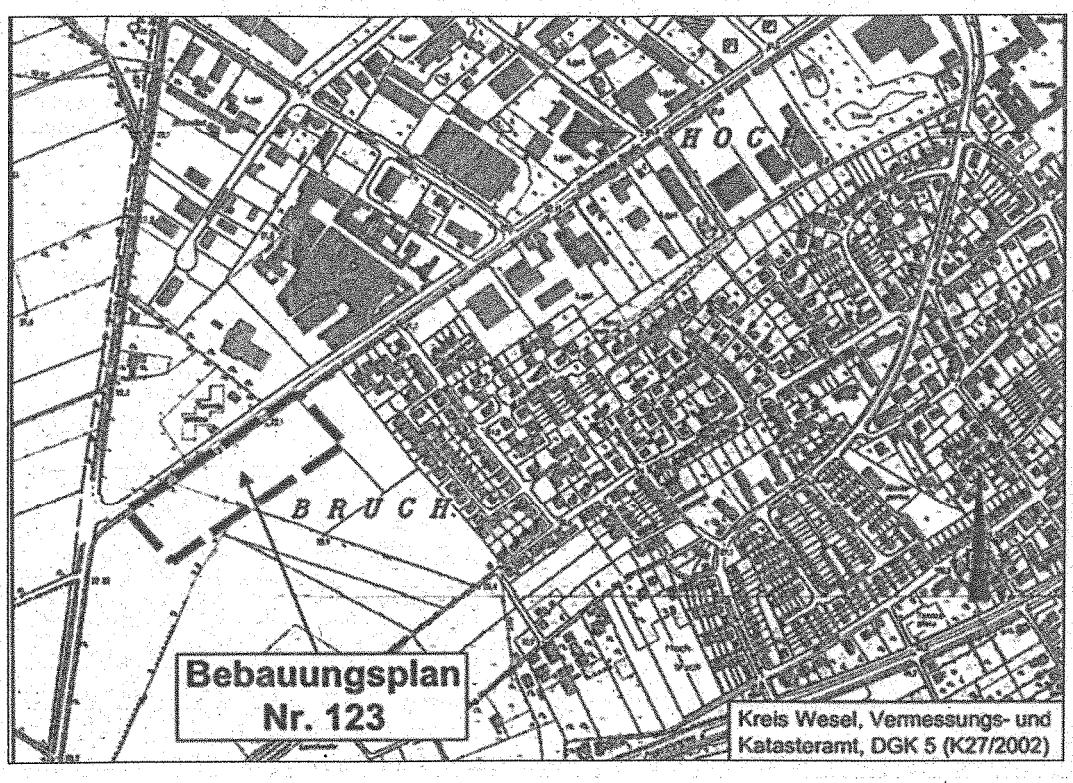
HOC
BRUCH
Bebauungsplan
Nr. 123
Kreis Wesel, Vermessungs- und
Katasteramt, DGK 5 (K27/2002)